

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 79/12 B

L 1 SO 39/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 SO 29/10 (SG Koblenz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kreisverwaltung Neuwied,
Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die
Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 6836,37 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



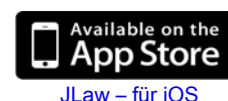
Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit einer Überleitungsanzeige.
- 2 Die am 3.6.2011 verstorbene Mutter des Klägers bezog seit 1.2.2009 Sozialhilfeleistungen (Hilfe zur Pflege in Einrichtungen). Insgesamt erbrachte die Beklagte bis zu ihrem Tod 13 672,73 Euro. Bereits am 2.4.2007 hatte die Hilfeempfängerin ihrem Sohn einen Betrag von 30 000 Euro ohne Gegenleistung überwiesen. Die Beklagte leitete einen Schenkungsrückforderungsanspruch der Hilfeempfängerin gegen den Kläger auf sich über (*an den Kläger gerichteter Bescheid vom 29.6.2009; Widerspruchsbescheid vom 1.2.2010*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 5.5.2011; Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz <LSG> vom 24.5.2012*).
- 3 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG rügt der Kläger Verfahrensfehler. Das LSG hätte die Erben der am 3.6.2011 verstorbenen Leistungsempfängerin nach § 75 Abs 2, 1. Alt Sozialgerichtsgesetz (SGG) beiladen müssen (echte notwendige Beiladung). Auch das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hätte notwendig beige-laden werden müssen. Nach dem maßgebenden Landesrecht sei es für die erbrachten Leistungen sachlich zuständig. Die Übertragung der Entscheidungszuständigkeit auf den Landkreis nach § 4 Satz 1 Ausführungsgesetz zum SGB XII (AGSGB XII) bewirke lediglich, dass der Landkreis durch seine Kreisverwaltung die Aufgaben des Landes durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden dürfe. Die Heranziehung nach dieser Regelung ändere aber nichts daran, dass seine Verwaltungsakte jeweils den zuständigen - hier den überörtlichen Sozialhilfeträger - verpflichteten bzw berechtigten.

II

- 4 Dem Antrag auf Berichtigung des Rubrums wird stattgegeben. Die Beschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Verfahrensfehler, auf denen die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde des Klägers ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die diesen



Verfahrensmangel des LSG (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36*).

- 6 Die Behauptung des Klägers, "die Erben" hätten notwendig beigeladen werden müssen, genügt ohne konkrete Angabe zur Erbsituation nicht den Anforderungen an die Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Insbesondere ist es nach dem Vortrag des Klägers nicht ausgeschlossen, dass er Allein- oder Miterbe ist. Dann aber hätte er darlegen müssen, ob eine Beiladung überhaupt notwendig bzw wer konkret beizuladen gewesen wäre, bzw dass er nicht wisse, wer Erbe geworden ist.
- 7 Soweit die unterlassene Beiladung des Landes (*vgl dazu BSG, Urteil vom 20.9.2012 - B 8 SO 13/11 R - RdNr 11*) gerügt wird, ist zwar Bundesrecht betroffen, ob die Entscheidung nur einheitlich auch gegenüber dem Land ergehen kann, beruht nach den eigenen Ausführungen des Klägers aber auch auf der Anwendung und Auslegung von Landesrecht. Der Kläger hätte - abgesehen davon, dass das Land nach seinem eigenen Vortrag kein Dritter iS des § 75 Abs 2 SGG ist (*BSG, aaO*) - deshalb, um den Verfahrensmangel ordnungsgemäß zu bezeichnen, aufzeigen müssen, dass trotz der Irrevisibilität des Landesrechts (§ 162 SGG) der Senat an einer eigenen Prüfung, ob die Normen des rheinland-pfälzischen Landesrechts richtig ausgelegt worden sind (§ 202 SGG iVm § 560 Zivilprozessordnung) nicht gehindert ist (*BSG SozR 3-5920 § 1 Nr 1; BSG SozR 4-5921 Art 1 Nr 1; BSG, Beschluss vom 8.10.2010 - B 8 SO 49/10 B*).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 1 Verwaltungsgerichtsordnung, die Entscheidung über den Streitwert aus §§ 40, 44 Abs 3, § 52 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz. Bei der Streitwertfestsetzung ist der Senat zunächst von den von der Beklagten aufgewandten Kosten ausgegangen und hat diesen Betrag angesichts der bei der Überleitung eines vermeintlichen Schenkungsrückforderungsanspruchs geringeren Bedeutung der Sache halbiert.

